

**Schleswig-Holsteinischer Landtag** □  
**Umdruck 16/1766**



**Landwirtschafts-  
kammer  
Schleswig-Holstei**

Abteilung Pflanzenbau

Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein,  
Am Kamp 9, 24783 Osterrönfeld

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umwelt- und Agrarausschuss  
Die Vorsitzende  
Postfach 7121  
24171 Kiel

per E-Mail: [Umweltausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:Umweltausschuss@landtag.ltsh.de)

Unsere Zeichen

**3.2 - Dr. Hg/Mö**

Tel.- Durchwahl

**04331-8414-76**

Fax- Durchwahl

**04331-8414-85**

E-Mail

**khenning@lksh.de**

Osterrönfeld, den

**13. Februar 2007**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesbodenschutz- und Altlastengesetzes  
(LBodSchG)**

**Gesetzentwurf der Landesregierung**

**Drucksache 16/1063**

**Schreiben vom 18.Dez. 2006**

**Zeichen L 212**

**Stellungnahme der Landwirtschaftskammer**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrte Frau Tschanter,

dem Umwelt- und Agrarausschuss danken wir für die Gelegenheit, ihm im Rahmen seiner Beratung zum o.g. Gesetzentwurf eine schriftliche Stellungnahme zu unterbreiten.

Zunächst ist hervorzuheben, dass eine Straffung des geltenden Landesbodenschutz- und Altlastengesetzes zu befürworten ist. Hier sei insbesondere die Streichung von Abschnitt III angesprochen.

Zu einigen Bestimmungen, die aus unserer Sicht besonders relevant für die Landwirtschaft sind, möchten wir Hinweise wie auch Änderungsvorschläge vorbringen. Wir wären dem Umwelt- und Agrarausschuss dankbar, wenn er sich für eine entsprechende Berücksichtigung im zu novellierenden Landesgesetz einsetzen würde.

Am Kamp 9  
24783 Osterrönfeld  
Telefon (04331) 84 14 -18  
Telefax (04331) 84 14 -62  
Internet: [www.lwk-sh.de](http://www.lwk-sh.de)

Ust.-Id Nr. DE 134 858 917

Kontoverbindung:  
Commerzbank AG Kiel  
Konto-Nr. 749 56 90  
(BLZ 210 400 10)  
IBAN-Nr.  
DE 03 210 400 100 74 95 69 0  
00  
SWIFT-Nr.  
COBA DE FF 210

## **1 Zu § 2 Mitteilungen, Auskunftspflichten (...)**

### **1.1 Absatz 1**

Zur Erfüllung von § 4 Absatz 3,5 und 6 Bundes- Bodenschutzgesetz (BBSchG) sind im Entwurf der zuständigen Bodenschutzbehörde nunmehr **konkrete** Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast auf einem Grundstück mitzuteilen. Eine entsprechende Präzisierung ist grundsätzlich zu befürworten.

**Hinsichtlich der Bewertung von konkreten Anhaltspunkten einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast bei landwirtschaftlich genutzten Flächen halten wir es für erforderlich, dass unser Haus als „Landwirtschaftliche Fachinstitution“ eingebunden wird.** Wir heben dieses Anliegen deshalb hervor, um auch Wettbewerbsverzerrungen zwischen unseren schleswig-holsteinischen Landwirten und der Landwirtschaft anderer Regionen zu vermeiden.

### **1.2 Absatz 2**

Der Gesetzentwurf hält daran fest, dass zur Erfüllung des BBSchG die Unverletzbarkeit der Wohnung und des Eigentums eingeschränkt bleibt.

Die Aufgabenwahrnehmung der Bodenschutzbehörden zur „ Abwehr von gegenwärtigen erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit“ ist bereits durch andere allgemeine Rechtsvorschriften hinreichend geregelt. Insofern ist es fraglich, ob es geboten oder erforderlich ist, durch die Regelungen des Landesbodenschutzgesetzes das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung einzuschränken.

**Wir weisen deshalb darauf hin, weil auf dem Feld ordnungsgemäß durchgeführte Dünge- und andere pflanzenbauliche Maßnahmen bei einzelnen Mitbürgerinnen und Mitbürgern, die dem landwirtschaftlichen Handeln grundsätzlich skeptisch gegenüber stehen, unter Umständen ein „Verdachtsverhalten“ ausgelöst werden könnte. Hierdurch wäre ggf. die Unverletzlichkeit der Wohnung eines Landwirtes eingeschränkt.**

## **2 Zu § 5, Kataster und Informationssysteme**

### **2.1 Absatz 1**

Im zu novellierenden Gesetz ist u.E. herauszustellen, dass ordnungsgemäß landwirtschaftlich genutzte Flächen nicht als Verdachtsflächen und Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen eingestuft und folglich nicht in Katastern geführt werden.

## **2.2 Absatz 2**

**Aus unserer Sicht ist es notwendig, die Parameter für die „Bewertung von Bodenzuständen und Bodenbeschaffenheiten“ für landwirtschaftlich genutzte Flächen fachlich einzuordnen und zu präzisieren.**

Deshalb sollte sich der Ausschuss dafür einzusetzen, dass die von der Landwirtschaftskammer verfassten und laufend aktualisierten „Richtwerte für die Düngung“ bei Novellierung des Gesetzes in der Durchführungsverordnung als verbindliche Grundlage zur Bewertung der im Entwurf genannten Bodenparameter genannt wird.

## **3 Zu § 9, Sanierung schädlicher Bodenveränderungen**

Wir interpretieren die im Entwurf dargelegten Regelungen zur Sanierung schädlicher Bodenveränderungen dahingehend, dass Grundstückseigentümer und Flächennutzer, die einen Schaden nicht zu verantworten oder herbeigeführt haben, diesen selbst zu beheben haben. Für landwirtschaftlich genutzte Flächen könnte dies bedeuten, dass durch Dritte verursachte Schadstoffeinträge vom Betroffenen saniert werden müssen und nicht vom Verursacher.

**Wir regen daher an, im Gesetz das Verursacherprinzip zu verankern.**

## **4 Zu § 12, Bodenschutzbehörden**

Im Gesetzentwurf werden in §12 zur Erfüllung des Bundes-Bodenschutzgesetzes als Bodenschutzbehörden benannt:

1. Das für den Bodenschutz und Altlasten zuständige Ministerium als oberste Bodenschutzbehörde,
2. Das Landesamt für Natur- und Umwelt als obere Bodenschutzbehörde,
3. Die Landrätinnen und Landräte der Kreise und die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der kreisfreien Städte als Bodenschutzbehörden.
4. Die Landrätinnen und Landräte der Kreise und die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der kreisfreien Städte als Bodenschutzbehörden.

Die hier bestimmten Einrichtungen haben somit auch § 17 BBSchG (gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft) in Verbindung mit § 7 (Vorsorgepflicht) durchzuführen bzw. für deren Umsetzung zu sorgen.

Es ist für uns nicht nachvollziehbar, dass dazu in der Begründung zu § 12 der Gesetzesnovelle aus „Systematischen Gründen (...) der für die Erteilung des Einvernehmens zuständigen landwirtschaftlichen Fachbehörde im Sinne von § 5 Absatz 5 und § 8 Absatz 6 Satz 2 BBodSchV eine gesetzliche Regelung entbehrlich ist“. Die Zuweisung der Zuständigkeit soll in der Begründung durch Verordnung erfolgen.

**Wir schlagen vor, im neuen Landesgesetz § 12 Absatz 1 unter Ziffer 4 die Landwirtschaftskammer Schleswig- Holstein als „Landwirtschaftliche Fachbehörde“ aufzunehmen.**

Dieses Vorschlag bekräftigen wir, weil die Landwirtschaftskammer im ländlichen Raum zur Vermeidung schädlicher Bodenveränderungen folgende Aufgaben wahrnimmt:

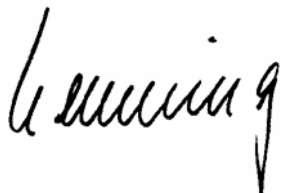
- Sie ist die nach Landesrecht zuständige **Fachbehörde zur Erfüllung der Dünge-Verordnung**. Hiermit ist auch die Vermeidung von Nährstoff- und Schadstoffanreicherungen in Böden wesentlicher Inhalt unserer Beratung, welche sich auch auf die allgemein anerkannten „Richtwerte für die Düngung“ begründet.
- Sie hat wesentlich die „**Leitlinien zur ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung**“ in enger Abstimmung mit dem ehemaligen MUNF und dem Landesamt für Natur und Umwelt erarbeitet. Bodenschutzbelange sind hierbei hinreichend berücksichtigt worden.
- Die Kammer ist „**Landwirtschaftliche Fachbehörde in abfallrechtlichen Angelegenheiten**“. Dieser Aufgabenbereich umfasst vor allem die Vermeidung von Schadstoffanreicherungen im Boden, wenn Sekundärrohstoffdünger und Abfallstoffe landwirtschaftlich verwendet werden.
- Sie führt die **Düngemittel-Verkehrskontrolle** durch. Dadurch wird das Inverkehrbringen von nicht der Düngemittel-Verordnung entsprechenden, ggf. übermäßig schadstoffhaltigen Düngemitteln in die landwirtschaftliche Praxis vermieden.
- Sie führt flächendeckend eine **intensive Beratung zur bodenschonenden Landnutzung** im Bereich der Landtechnik durch.

Wie dargelegt, verfügt die Landwirtschaftskammer über eine breit angelegte Fachkompetenz hinsichtlich Bodenschutz relevanter Fragestellungen und Belange. Diesen Vorteil sollte die Landesregierung nutzen und daher die Landwirtschaftskammer als „Landwirtschaftliche Fachbehörde“ zur Erfüllung des Gesetzes benennen. Hiermit wäre aus unserer Sicht auch ein Deregulierungsansatz gegeben.

Dem Umwelt- und Agrarausschuss wären wir dankbar, wenn er sich für die von uns dargelegten Änderungsvorschläge einbringen würde.

Für Rückfragen und weitere Erläuterungen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Henning', written in a cursive style.

Dr. Klaus Henning